

Die T-GmbH mit Sitz in Garmisch-Partenkirchen (Bayern) betreibt in ihrer Heimat ein Bestattungsunternehmen. Aufgrund der Nähe zu Österreich bietet die T-GmbH ihre Dienstleistungen auch in Innsbruck an. Auf den städtischen Friedhöfen Innsbruck Ost und West legte sie anlässlich von ihr durchgeführter Bestattungen eine Informationsbroschüre „Ratgeber im Trauerfall“ in den Aufbahrungshallen zur Mitnahme auf. Neben nützlichen Hinweisen rund um das Thema Tod, präsentiert die Broschüre auch das Unternehmen der T-GmbH und deren Angebotspalette. Dem Hinweis der Stadt Innsbruck als Eigentümerin der Friedhöfe (Schreiben des Magistrats vom Februar 2009), das Auflegen und Verteilen von Broschüren auf städtischen Friedhöfen sei ohne vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Innsbruck unzulässig, schenkte die T-GmbH dabei keine Beachtung.

Seit Auflage des „Ratgebers“ kam es dann auch vermehrt zu Unmutsäußerungen der Bevölkerung, insbesondere von Angehörigen Verstorbener, die die Pietätlosigkeit der Broschüre monierten. Mit dem im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Bescheid des Bürgermeisters von Innsbruck wurde daraufhin der Gesellschaft gem § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 3 der Friedhofsordnung untersagt, ihre „Werbeproschüren“ auf den städtischen Friedhöfen zu verteilen bzw aufzulegen und über sie zugleich – hinsichtlich des bisherigen Fehlverhaltens – gem § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 3 der Friedhofsordnung iVm § 40 Abs 4 Stadtrecht Innsbruck iVm § 10 Abs 2 VStG eine Verwaltungsstrafe iHv €100,- verhängt.

Gegen diesen Bescheid erhob die T-GmbH rechtzeitig und formgerecht Berufung an den Stadtsenat der Stadt Innsbruck. Mit Bescheid vom 29.8.2009 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Begründend führte die Behörde aus, es handle sich beim „Ratgeber im Trauerfall“ um eine Werbebroschüre, welche mit dem tatsächlichen Begräbnis nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehe.

Rechtzeitig und formgerecht brachte die T-GmbH durch ihren Rechtsanwalt eine auf Art 144 B-VG gestützte Bescheidbeschwerde beim VfGH ein. Dabei machte sie folgende Bedenken geltend:

- 1) Der Bescheid des Stadtsenates sei allein schon deshalb rechtswidrig, weil dieser hinsichtlich beider Spruchpunkte unzuständig sei.
- 2) Darüber hinaus verletze der Bescheid die Beschwerdeführerin in ihrer – gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten – Dienstleistungsfreiheit, da ihr als deutsches Unternehmen die Erbringung von Dienstleistungen im EU-Ausland erheblich erschwert werde. Abgesehen von der gemeinschaftsrechtlichen Dimension des Falles komme es auch zu einer Verletzung der Eigentumsfreiheit, Meinungsfreiheit und des Gleichheitssatzes.

Im Zuge des verfassungsgerichtlichen Verfahrens erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift. Darin trat sie den Behauptungen der T-GmbH wie folgt entgegen:

- 1) Die Beschwerde der T-GmbH scheitere schon an der Zulässigkeit, da der Instanzenzug noch nicht ausgeschöpft sei, denn der Bestand weiterer Rechtsschutzmöglichkeiten sei schon verfassungsrechtlich geboten (Art 118 Abs 4, 119a Abs 5 B-VG).
- 2) Die unter Punkt 2 des Beschwerdevorbringens wohl implizit angesprochene Meinungsfreiheit sei schon deshalb nicht verletzt, weil das Verbot der Werbung dem Schutz anderer, insbesondere dem ungestörten Gedenken der Angehörigen, diene.

Prüfungsaufgabe 1: Nehmen Sie mit ausführlicher Begründung – unter Berücksichtigung der Gegenäußerung der belangten Behörde – zu den Bedenken der T-GmbH Stellung!

Beruhend auf dem Vorbringen der T-GmbH, die – die Grundlage des Bescheides des Stadtsenates bildende – Friedhofsordnung sei nicht entsprechend dem Gesetz kundgemacht worden, entstanden beim VfGH Zweifel ob der Verfassungsmäßigkeit des die Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane der Stadt Innsbruck regelnden § 40 Stadtrecht Innsbruck. Der Gerichtshof hegte dabei Bedenken hinsichtlich des Satzteiles „und allenfalls im ‚Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck‘“. Die Tiroler Landesregierung erstattete über Aufforderung des VfGH sowohl im Verordnungsprüfungsverfahren als auch im Gesetzesprüfungsverfahren eine Äußerung. Darin führt sie aus, die Wendung „und allenfalls im Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck“ sei im – dem Gesetzesprüfungsverfahren zugrundeliegenden – Verordnungsprüfungsverfahren nicht präjudiziell und dürfe vom VfGH daher gar nicht in Prüfung gezogen werden. Inhaltlich wendete sie sich gegen die verfassungsrechtlichen Bedenken des VfGH, denn durch die (zusätzliche) Möglichkeit der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck werde einer rechtlich bereits existenten Verordnung bloß größere Publizität verliehen und komme dieser Kundmachungsart daher keine normative Bedeutung zu.

Prüfungsaufgabe 2: Diskutieren Sie ausführlich die Bedenken des VfGH hinsichtlich der Verfassungskonformität des § 40 Abs 1 Stadtrecht Innsbruck (insbesondere der hervorgehobenen Wendung)! Gehen Sie zusätzlich auf die prozessualen Fragen der Präjudizialität und richtigen Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes ein! Legen Sie abschließend dar, wie sich eine eventuelle Aufhebung des § 40 Abs 1 leg cit (oder eines Teiles davon) auf das zugrundeliegende Verordnungsprüfungs- bzw Bescheidbeschwerdeverfahren auswirken würde!

Friedhofsordnung für die städtischen und nichtstädtischen Friedhöfe (Beschluss des Gemeinderates der Stadt Innsbruck vom 3. Dezember 1998) kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel des Stadtmagistrats Innsbruck vom 10. bis 28. Dezember 1998

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehenden Friedhöfe (städtische Friedhöfe).
(2) [...]

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes widerspricht.
(2) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:
1. [...],
2. das Feilbieten von Waren aller Art,
3. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
4. [...]
(3) Zuwiderhandlungen sind durch Bescheid zu untersagen.

Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck LGBl 1966/17 (Wv), zuletzt geändert durch LGBl 2006/89

§ 40

Kundmachung und Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gemeindeorgane

- (1) Alle Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane, die allgemeinverbindliche Vorschriften enthalten, sowie alle an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen sind durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel durch zwei Wochen und allenfalls im Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck kundzumachen. [...]
(2) Die Beschlüsse und Verfügungen treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, wenn nichts anderes angeordnet ist.
(3) [...]
(4) Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane, welche Pflichten und Rechte einzelner zum Gegenstand haben, sind diesen mit Bescheid mitzuteilen.

§ 41

Instanzenzug

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht der Instanzenzug gegen Bescheide des Bürgermeisters [...] in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an den

Stadtsenat. Gegen die Entscheidung des Stadtsenates ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 81

Aufhebung von Bescheiden

- (1) Eine Vorstellung an die Landesregierung gegen Bescheide eines Organes der Stadt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung findet nicht statt [...].

Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl 1952/33, zuletzt geändert durch LGBl 2003/83

Friedhöfe

§ 33

- (1) [...]
(2) [...]
(3) Für jeden Friedhof ist eine Friedhofsordnung zu erlassen, die [...] ortspolizeiliche Vorschriften über das Verhalten auf Friedhöfen sowie Bestimmungen über die Verwaltung des Friedhofes zu enthalten hat. [...]

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 49a

Die Besorgung ihrer Aufgaben nach § 1 lit. a bis e und [...] § 33 Abs. 1 und 3 [...] obliegen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

Behörden (fiktiv)

§ 52

Die nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde obliegen dem Stadtsenat.

Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG BGBl 1991/50 (WV) idF BGBl I 2009/20

Strafen

§ 10

- (1) [...]
(2) Soweit für Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch für die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, keine besondere Strafe festgesetzt ist, werden sie mit Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.